

Aktenzeichen:
A 3 O 293/20



Landgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

gen
- Klägerin -

e. K., Inh.: 79418 Schlien-

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Hugenschmidt, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 65/20

gegen

78112 St Georgen
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte , 78050 Villingen-Schwenningen, Gz.:

wegen Schadensersatz statt der Leistung

hat das Landgericht Konstanz - 3. Zivilkammer - durch die Richterin als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2022 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.469,03 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.03.2020 zu bezahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
 - a. Zinsen bis einschließlich 30.04.2020 in Höhe von 729,59 Euro und
 - b. weitere Zinsen in Höhe von 2,9 % pro Jahr aus 70.040,00 Euro seit dem 01.05.2020 zu bezahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 885,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.10.2020 zu bezahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 72% und der Kläger 28 %, mit Ausnahme der durch die Anrufung des örtlich unzuständigen Gerichts entstandenen Kosten. Diese trägt der Kläger.
6. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche auf Schadensersatz aus einem Kaufvertrag über einen Traktor wegen Nichtabnahme geltend.

Der Kläger ist Inhaber der Firma

e.K. mit Sitz in

und handelt gewerblich mit Landmaschinen. Am 12.04.2019 unterbreitete der Kläger dem Beklagten ein Angebot zum Kauf des Traktors Deutz TCD 6.1 zum Preis von 115.750,00 Euro (Anl. K1). Am 15.04.2019 fand ein persönliches Treffen zwischen den Parteien statt, um über das Angebot und den Kaufpreis zu verhandeln. Da der Beklagte einige Zusatzwünsche äußerte, kaufte der Kläger eine Frontzapfwelle zum Preis von 1.470,00 Euro und einen Stoll Joystick zum Preis von 1.529,00 Euro, einen Quicke Frontlader zum Preis von 8.525,00 Euro sowie eine Sauter Kommunalplatte zum Preis von 1.240,00 Euro. Ein Teil des Kaufpreises sollte durch Inzahlungnahme eines alten Traktors im Wert von 10.000,00 Euro beglichen werden. Bei Auslieferung des

Traktors sollte eine Anzahlung in Höhe von 25.750,00 Euro erfolgen. Die restlichen 80.000,00 Euro sollten auf sieben Jahre durch die Deutz Bank finanziert werden.

Es wurden am 15.04.2019 handschriftlich abweichende Vereinbarungen auf dem Angebot vom 12.04.2019 fixiert (Anl. K1):

- statt Angebot wurde „Auftrag 15.04.2019“ fixiert
- auf S. 5 ergänzte der Kläger bei „Hubwerk, Anhängung und Zapfwelle“ neben dem Frontkraftheber eine Frontzapfwelle als weiteres Zubehör.
- auf S. 6 hielt man handschriftlich die zusätzlichen Bestellungen des Beklagten fest, z.B. einen Frontlader sowie eine Lastschaltung
- auf der letzten Seite hielt man handschriftlich die zusätzlichen Bestellungen des Beklagten
- auf der letzten Seite wurde das Schriftstück durch beide Parteien unterzeichnet.

Der Kläger schloss sodann am 03.05.2019 einen Kaufvertrag bei der Herstellerin, der SAME DEUTZ-FAHR DEUTSCHLAND GMBH, über einen fast neuwertigen Traktor Deutz TCD 6.1 zu einem Kaufpreis von 70.040,00 Euro, um diesen sodann an den Beklagten weiterzuverkaufen. Den Einkaufspreis überwies der Kläger in mehreren Tranchen an den Hersteller. Der Hersteller lieferte den Traktor im Mai 2019 an den Kläger aus.

Da der Kläger vom Beklagten nichts mehr hörte, rief er den Beklagten an und fragte, wann dieser den Traktor abnehmen und zahlen wolle. Der Beklagte kaufte sich in der Zwischenzeit bei einem anderen Händler einen billigeren Traktor.

Der Kläger stellte den offenen Preis am 29.02.2020 in Rechnung. Da der Beklagte nicht reagierte, mahnte der Kläger den Beklagten am 17.03.2020 an. Zugang der Mahnung war der 18.03.2020.

Mit Anwaltsschreiben vom 25.03.2020 lehnte der Beklagte die Abnahme des Traktors und die Bezahlung des Kaufpreises ernsthaft und endgültig ab. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte die Beklagtenseite mit Anwaltsschreiben vom 08.04.2020 unter Setzung einer Frist zur Zahlung der Kaufpreisforderung auf. Mit Anwaltsschreiben vom 15.04.2020 lehnte der Beklagte dies erneut ab.

Dem Kläger ist ein Gewinn in Höhe von 12.469,03 Euro entgangen.

Der Kläger war seinerseits gezwungen, den Kaufpreis gegenüber dem Hersteller in Höhe von 70.040,00 Euro zu finanzieren. Bis zum 30.04.2020 belief sich der Zinsschaden auf 729,59 Euro,

Seit dem 01.05.2020 finanziert der Kläger den Kaufpreis über eine DLL-Bank mit einem Zinssatz von jährlich 2,69 %.

Die Klage wurde dem Beklagten am 16.10.2020 zugestellt.

Der Kläger behauptet.

die Parteien haben sich am 15.04.2019 über den streitgegenständlichen Traktor auf einen Gesamtkaufpreis nebst Frontlader, Quicke Kommunalplatte, Stoll Joystick sowie Kommunalplatte in Höhe von 115.750,00 Euro brutto (inklusive 19% Umsatzsteuer) geeinigt.

Ferner sei der streitgegenständliche Kaufvertrag nicht unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen worden, dass sich eine Bank finde, die dem Beklagten den Kaufpreis finanziere. Der Kaufvertrag sei vielmehr unbedingt abgeschlossen worden. Zu keinem Zeitpunkt habe es eine Vereinbarung gegeben. Der Kläger schließe durchaus mit manchen Kunden Kaufverträge unter der aufschiebenden Bedingung einer erfolgreichen Finanzierung. Er habe dies in diesem Fall jedoch gerade nicht gewollt, da es sich bei dem verkauften Traktor um einen Vorführ-Schlepper vom Werk gehandelt habe. Dieser habe sofort bestellt werden müssen. Hierauf habe der Kläger den Beklagten am 15.04.2019 auch ausdrücklich hingewiesen. Der Beklagte habe den Kaufvertrag daher am 15.04.2019 ohne eine Bedingung unterzeichnet. Es sei nicht Aufgabe des Klägers gewesen, sich um die Finanzierung zu kümmern. Der Eintrag im SCHUFA-Register sei dem Kläger nicht bekannt gewesen. Hätte er davon gewusst, wäre der Kaufvertrag zwischen den Parteien niemals zustande gekommen. Vor allem hätte er niemals den Traktor bei der Herstellerin eingekauft. Er habe darauf vertraut, dass der Beklagte liquide sei und seine kaufvertraglichen Pflichten erfüllen werde.

Der Traktor stehe seit Mai 2019 auf seinem Firmengelände. Durch die Standzeit habe der Traktor einen Wertverlust von 25% erlitten.

Der Kläger ist der Ansicht.

es läge ein wirksamer Kaufvertrag vor. Um den verbindlichen Charakter zu verdeutlichen, habe der Kläger das Wort „Angebot“ durch das doppelt unterstrichene Wort „Auftrag“ ersetzt, mit dem aktuellen Datum 15.04.2019 versehen, sowie von beiden Parteien unterzeichnen lassen.

Hätten die Parteien sich auf eine aufschiebende Bedingung geeinigt, wären diese Punkte auch im Vertrag schriftlich festgehalten worden.

Der Kläger beantragt.

1. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 12.469,03 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.03.2020 zu bezahlen.
2. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.863,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.03.2020 zu bezahlen.
3. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
 - a) Zinsen bis einschließlich 30.04.2020 in Höhe von 729,59 € und
 - b) weitere Zinsen in Höhe von 2,9% pro Jahr aus 70.040,00 € seit dem 01.05.2020 zu bezahlen.
4. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.084,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen

Der Beklagte behauptet.

er habe den streitgegenständlichen Traktor im April 2019 nicht zum Preis von 115.750,00 Euro gekauft. Aus der Anlage 1 des Klägers, insbesondere aus dem Angebot vom 12.04.2019, ergäbe sich kein Kaufpreis von 115.750,00 Euro. Das Schriftstück in Anlage 1 des Klägers stelle nicht den Abschluss eines Kaufvertrages dar. Es fehle bereits an der notwendigen Bestimmtheit. Es könne dem Schriftstück nicht entnommen werden, was gekauft werden solle. In dem Schriftstück sei kein verbindlicher Kaufvertrag zu sehen, allenfalls eine Absichtserklärung.

Der beim Hersteller gekaufte Traktor sei im Übrigen auch nicht der Traktor, welchen der Beklagte letzten Endes gekauft habe.

Nur unter der Bedingung, dass diese Finanzierung bei der Deutz Bank klappt, sollte ein Kaufvertrag abgeschlossen werden bzw. der Kauf sollte nur unter diesen Bedingungen zustande kommen. Es sei allein Aufgabe des Klägers gewesen, die Finanzierung über die Deutz Bank zu besorgen. Dem Kläger sei der SCHUFA-Eintrag von Anfang an bekannt gewesen. Der Kläger habe

im Juni 2019 dem Beklagten telefonisch mitgeteilt, dass er die Regelung bezüglich der Finanzierung bei verschiedenen Banken erfolglos versucht habe. Bei dieser Gelegenheit habe der Beklagte dem Kläger mitgeteilt, dass inzwischen der SCHUFA-Eintrag gelöscht werden könne, weil das Vollstreckungsgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 27.06.2019 die Löschung des Eintrags im Schuldnerverzeichnis von Amts wegen angeordnet habe. Nach Übermittlung dieses Beschlusses durch den Beklagten habe der Kläger die Finanzierung dann nochmals versucht. Daraufhin habe der Kläger dem Beklagten nochmals mitgeteilt, dass es mit der Finanzierung nicht klappe und demnach auch der Kaufvertrag nicht zustande komme. Somit sei beiden Parteien klar gewesen, dass es mit dem Kauf des Schleppers nichts mehr wird. Der Beklagte habe sich im November 2019 nochmals beim Kläger gemeldet, da er immer noch an dem Traktor interessiert gewesen sei. Da ihm dieser jedoch zu teuer gewesen sei, habe er beim Kläger nach einem billigeren Traktor nachgefragt. Da ihm der Kläger kein günstigeres Angebot machen konnte, sei für den Beklagten endgültig klar gewesen, dass man nicht mehr ins Geschäft komme.

Die Frontzapfwelle, der Joystick, die Kommunalplatte und der Frontlader gehören nicht zum streitgegenständlichen Schlepper dazu. Weiteres Zubehör habe nämlich erst bestellt werden sollen, wenn die Finanzierung stehe.

Der Kläger habe an seinen Prozessbevollmächtigten die Anwaltskosten bislang nicht bezahlt.

Der Beklagte ist der Ansicht

eine weitere Zahlungsaufforderung durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers sei nicht notwendig gewesen. Die hierbei angefallenen Kosten seien zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht nötig gewesen, da in dem außergerichtlichen Anwaltsschreiben des Prozessbevollmächtigten Beklagten bereits unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Zahlung des Kaufpreises nicht erfolgen werde. Weiterer außergerichtlicher Schriftwechsel sei unnötig gewesen. Vielmehr hätte gleich Klage erhoben werden können.

Die Bestellung des Zubehörs sei auf eigenes Risiko erfolgt.

Das Gericht hat über die Klage am 08.07.2021 und am 11.08.2022 mündlich verhandelt. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 11.08.2022 Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen :

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle aus den Verhandlungen

vom 08.07.2021 und 11.08.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (unter A.) und teilweise begründet (unter B.).

A.

Die Klage ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist durch den Verweisungsbeschluss des Landgerichts Freiburg vom 05.11.2020 örtlich zuständig geworden. Dies folgt aus § 281 Abs. 2, S. 4 ZPO, wonach der Verweisungsbeschluss für das Gericht, an das verwiesen wird, bindend ist.

Eine Ausnahme von dieser Regelung, die nach ständiger Rechtsprechung dann gegeben ist, wenn der Verweisungsbeschluss als objektiv willkürlich anzusehen ist, liegt nicht vor.

B.

Die Klage ist teilweise begründet.

I.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 12.469,03 Euro aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1, S. 1, Var. 1, 241 Abs. 2 BGB.

1.

Zwischen den Parteien ist am 15-04.2019 ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB über den Traktor geschlossen worden.

Das Gericht hatte keinerlei Zweifel daran, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Kaufvertrag über den Traktor DEUTZ TCD 6.1 auch um denjenigen handelte, welchen der Kläger beim Hersteller bestellte. Dies folgte für das Gericht aus dem Umstand, dass sowohl im Kaufvertrag zwischen dem Hersteller und dem Kläger vom 03.05.2019 (Anlage K2), als auch im Kaufvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten vom 15.04.2019 (Anlage K1) dieselbe Beschreibung enthalten ist. In beiden Kaufverträgen wird der Traktor mit „DEUTZ TCD 6.1, L06 4V Abgasstufe 4 (Tier 4F), 4 Ventile DCR“ aufgeführt. Auch ist in beiden Kaufverträgen der Produktcode mit

7CA702, sowie der Produktname mit 6165 AGROTON identisch.

Selbiges gilt für die Frontzapfwelle (Anlage K8), welche seitens des Klägers am 29.04.2019 gekauft wurde, sowie das Stoll Joystick Steuergerät (Anlage K9), die Sauter Kommunalplatte (Anlage K4) sowie den Quicke Frontlader (Anlage K11). Alle Zubehörteile wurden zwischen den Parteien handschriftlich auf der S. 6 des Kaufvertrages ergänzt. Für den Kaufvertrag streitet die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Entgegenstehendes wurde seitens des Beklagten nicht bewiesen.

2.

Für das Gericht steht vorliegend auch fest, dass der Kaufvertrag nicht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) der erfolgreichen Finanzierung geschlossen wurde.

Dem Beklagten ist die Beweisführung nicht gelungen. Als derjenige, der sich auf eine ihm günstige Behauptung beruft, trägt der Beklagte nach den allgemeinen Regeln die Beweislast. Aufgrund der Beweisaufnahme vermochte das Gericht im Rahmen der ihm nach § 286 Abs. 1, S. 1 ZPO zustehenden freien Beweiswürdigung nicht zu der Überzeugung gelangen, dass die streitige Behauptung als bewiesen anzusehen ist. Danach ist ein Beweis erst dann erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist und alle vernünftigen Zweifel ausgeräumt sind.

Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall.

a.

Das Gericht hat bei seiner Beweiswürdigung zunächst einmal gesehen, dass der Zeuge der Sohn des Beklagten ist. Die persönliche Nähe eines Zeugen zu einer Partei hat aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keinen grundsätzlichen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, es sei denn, die Aussage oder das Aussageverhalten des Zeugen hat erkennen lassen, dass er sich von der Nähe zu einer Partei hat leiten lassen (BGH NJW 1995, 955).

Dies ist aber vorliegend nicht der Fall.

b.

Das Gericht hat aber auch gesehen, dass aufgrund der Beweisnot der klägerischen Partei diese gem. § 141 ZPO anzuhören war. Die streitgegenständliche aufschiebende Bedingung sei nämlich

in einem Gespräch zwischen den Parteien und dem Sohn des Beklagten besprochen worden. In diesen Fällen gebietet der Grundsatz der Waffengleichheit, der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) sowie das Recht auf Gewährleistung eines fairen Prozesses (Art. 6 I EMRK) und eines wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 20 III GG) auch die Vernehmung/Anhörung der beweislosen Partei nach § 448 oder § 141 ZPO (BGH BeckRS 2012, 19868; Thomas/Putzo/Reichhold ZPO § 448 Rn. 4 mwN). Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich um ein Sechs-Augen-Gespräch zwischen den Parteien in Anwesenheit eines Zeugen der Gegenseite handelt, der im Lager der Gegenseite steht (BGH MDR 2017, 352; NJW 2013, 2601).

aa.

Der Zeuge hat bekundet, die Finanzierung habe für den Kauf des Traktors stimmen müssen. Die Bank vom Hersteller, Herr F, sei für die Finanzierung zuständig gewesen. Erst wenn die Finanzierung stehe, sollte der Traktor gekauft werden. Er habe sich noch an ein Gespräch zwischen den Parteien in der Küche erinnert, wo über die aufschiebende Bedingung gesprochen worden sei und bei welchem er dabei war.

bb.

Der Kläger hat hingegen ausgesagt, die Finanzierung sei nie ein Thema gewesen. Er sei davon ausgegangen, dass wirtschaftliche Probleme nicht im Raum stehen. Hätte der Beklagte wirtschaftliche Probleme gehabt, so hätte er dies auch erwähnt. Wenn bekannt gewesen wäre, dass finanzielle Probleme im Raum stehen, hätte er vor weiteren Verkaufsberatungen erst einmal geschaut, wie es weiter gehe mit der Finanzierung.

cc.

Das Gericht vermochte nicht zu entscheiden, welche der beiden widersprechenden Aussagen zutrifft. Beide sind gleichermaßen lebensnah. Objektive Kriterien, an denen der Wahrheitsgehalt der Aussagen gemessen werden könnte, bestehen nicht. Es kann gleichwohl ein Kaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Finanzierung geschlossen worden sein, oder nicht. Sowohl beim Zeugen als auch beim Kläger selbst waren Wahrnehmungsbereitschaft,-fähigkeit und Wahrnehmungsmöglichkeit in gleichem Maße gegeben. Das Gericht sieht sich auch außerstande den Zeugen oder den Kläger selbst gegenüber dem anderen für glaubwürdiger zu erachten.

3.

Durch die Nichtabnahme des Traktors hat der Beklagte eine Pflicht verletzt. Bei der Abnahme handelt es sich um eine Nebenpflicht aus dem Vertrag nach § 241 Abs. 2 BGB (*Weidenkafff*, in: *Grüneberg BGB*, § 433 Rn. 44).

4.

Der Kläger hat dem Beklagten mit Rechnungsstellung vom 15.04.2019 bis zum 05.03.2020 eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt (Anlage K 3), § 281 Abs. 1, S. 1 BGB. Im Übrigen wäre die Fristsetzung gem. § 281 Abs. 2 BGB auch entbehrlich gewesen, da der Beklagte die Abnahme des Traktors mit Schreiben vom 15.04.2019 ernsthaft und endgültig verweigert hat.

5.

Die Pflichtverletzung hat der Beklagte auch zu vertreten, § 280 Abs. 1, S. 2 BGB. Für eine Entkräftung der Vermutungsregel hat der Beklagte hier nichts dargelegt.

6.

Dem Kläger ist auch ein Schaden entstanden.

Dem Kläger ist ein Gewinn in Höhe von 12.469,03 Euro entgangen, § 252 BGB. Als entgangen gilt gem. § 252 S. 2 BGB der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. S. 2 enthält dabei eine Beweiserleichterung. Der Kläger musste lediglich Umstände darlegen und in den Grenzen des § 287 ZPO beweisen, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge oder den besonderen Umständen des Falles die Wahrscheinlichkeit des Gewinneintritts ergibt (*Grüneberg*, in *Grüneberg BGB*, § 252 Rn. 4; BGH NJW 12, 2266, 15). Dem ist der Kläger hier nachgekommen, indem er darlegte und bewies, dass er den Traktor nebst Zubehör an den Beklagten weiterverkauft hätte.

Dem Kläger waren auch der Zinsschaden bis einschließlich 30.04.2020 in Höhe von 729,59 Euro zuzusprechen sowie die weiteren Zinsen in Höhe von 2,9 % pro Jahr aus dem aufgenommenen Darlehen in Höhe von 70.040,00 Euro seit dem 01.05.2020.

Der Schaden besteht in der Differenz der tatsächlich durch das Schadensereignis geschaffenen und der unter Ausschaltung dieses Ereignis gedachten Vermögenslage (*Grüneberg*, in *Grüneberg BGB Vorb v. § 249 Rn. 10*). Hätte der Beklagte den Traktor aufgrund des geschlossenen

Kaufvertrages abgenommen und bezahlt, hätte der Kläger den Traktor nicht seinerseits finanzieren müssen.

II.

Der Kläger hat gegen den Beklagten allerdings keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.863,45 Euro aufgrund des Wertverlusts des Traktors aufgrund der Standzeit gem. §§ 437 Nr. 3, 433, 434 Abs. 1, S.1 BGB a.F., 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1, Var. 2 BGB.

Dahingestellt konnte für das Gericht die zwischen den Parteien streitige Frage bleiben, ob der Traktor immer noch auf dem Hof des Klägers steht, da der Anspruch schon aus einem anderen Grund scheitert.

Ein Mangel wurde seitens des Klägers nicht hinreichend dargelegt. Seitens der Rechtsprechung ist zu differenzieren zwischen Neu- und Gebrauchtwagen.

Eine Sache ist dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat, § 434 Abs. 1, S. 1 BGB a.F. Dies ist bei Neuwägen dann der Fall, wenn keine längere Standzeit als 12 Monate vorgelegen hat (*Weidenkaff*, in: *Grüneberg BGB § 434 Rn. 59*; *BGH NJW 04, 160, 16, 3015, 19,80*). Für Gebrauchtwägen gilt die Grenze für die Standzeit allerdings nicht, vielmehr kommt es dafür auf die Umstände des Einzelfalles an, wie beispielsweise das Alter, die Zulassungsdauer, Laufleistung und Zahl der Vorbesitzer und Art der Vorbenutzung (*Weidenkaff*, in: *Grüneberg BGB § 434 Rn. 60*). Seitens des Klägers wurde allerdings nicht vorgebracht, wann das Auto erstmals zugelassen wurde. Der Vortrag es handele sich dabei um einen „fast neuwertigen Vorführ-Schlepper“ reicht insoweit nicht aus.

III.

Den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten war vorliegend der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (*BGH NJW 2018, 935 ff.*; *2018, 2417 f.*). Da vorliegend ein Betrag in Höhe von 12.469,03 Euro zugesprochen wurde, waren vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 885,80 Euro zuzusprechen.

Diese berechneten sich wie folgt: 666,00 Euro x 1,3 Geschäftsgebühr + Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 Euro = 885,80 Euro.

Auch konnte gleich auf Zahlung geklagt werden, da die dem Beklagten gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist (*BGH NJW 2013, 452*).

Diese waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung auch erforderlich und zweckmäßig.

IV.

Soweit Prozesszinsen (§ 291 BGB) für den Klageantrag Ziff 3.) ab Rechtshängigkeit beantragt wurden, war analog § 187 Abs. 1 ZPO auf den die Zustellung der Klage darauffolgenden Tag abzustellen.

V.

Für den Verzugsbeginn hinsichtlich des Klageantrages Ziff 1.) ist analog § 187 Abs. 1 BGB auf den die Mahnung darauffolgenden Tag abzustellen (statt 18.03.2020 auf den 19.03.2020).

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, S. 1 Var. 2, 281 Abs. 3, S. 2 ZPO.

VII.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, Var. 2, 711 S.1, S. 2, 709 S.1, S. 2 ZPO.

Richterin